TEIL -B- TEXT

ES GILT DIE BauNVO IN DER FASSUNG VOM 23. JANUAR 1990 .

1.0 VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN. (§ 9 (1)10 BauGB)

1.1 SICHTDREIECKE :
INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN -SICHTDREIECKE- SIND NEBENANLAGEN + EINRICHTUNGEN IM SINNE DES § 14 ABS. 1+2 BauNVO SOWIE STELL- ODER PARKPLÄTZE UNZULÄSSIG.
EINFRIEDIGUNGEN UND STRAUCHWERK DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,70 m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN.
HIERVON AUSGENOMMEN SIND VORHANDENER UND ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND SOWIE NEUANPFLANZUNGEN MIT EINER KRONENANSATZHÖHE ÜBER 2,00 m .

2.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG . (§ 9 (1)1 BauGB + § 10 (5) BauNVO)

2.1 AUF DEN FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN INNERHALB DES SO-CAMPINGPLATZGEBIETES SIND FOLGENDE NUTZUNGEN ZULÄSSIG :

a) IM BAUBEREICH (2) UND (3)

-SANITÄR- SOWIE ALLGEMEINE WERKSTATT- UND LAGERRÄUME ;

b) IM BAUBEREICH (1)

-PLATZWART-/PFÖRTNERLOGE, ANMELDUNGS-, BESPRECHUNGS-, SANITÄR- SOWIE ALLGEMEINE WERKSTATT- UND LAGERRÄUME ;
-EIN RESTAURANT NEBST DEN DAZUGEHÖRIGEN NEBENEINRICHTUNGEN - SOWIE
-AUFENTHALTSRÄUME IM ALLGEMEINEN UND INSBESONDERE FÜR WINTERCAMPING ;
-EINE PLATZWARTWOHNUNG SOWIE EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN FÜR DIE VERSORGUNG DES SO-CAMPINGPLATZGEBIETES .

3.0 BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN.
(§ 9 (4) BauGB + § 92 (1) LBO VOM 11.07.1994 (GVOBl. S.H. 321)

3.1 ZULÄSSIG SIND FÜR DAS SO-CAMPINGPLATZGEBIET FÜR ALLE BAUBEREICHE (1) BIS (3) NUR ROTE BIS ROTBRAUNE ZIEGELVERBLENDUNGEN. UNTERGEORDNETE ODER ARCHITEKTURWIRKSAME FASSADENTEILE BIS MAX. 60 % DER GESAMTAUßENWANDFLÄCHEN (INCL. DER FENSTER-, TÜR- UND TORFLÄCHEN GERECHNET) SIND ABWEICHEND AUCH MIT SENKRECHTER HOLZ- BZW. STÜLPSCHALUNG MIT DUNKELTONIGEM ANSTRICH IN DEN GRUNDFARBEN -GRÜN- ODER -BRAUN- ZULÄSSIG.
UNTERGEORDNETE BAUTEILE - WIE Z.B.: FENSTER, FENSTERLÄDEN, TÜREN, PERGOLEN, ETC. - KÖNNEN HELLTONIG, Z.B.: -WEIß- ABGESETZT WERDEN.

3.2 DACHEINDECKUNGEN :
ZULÄSSIG SIND FÜR DAS SO-CAMPINGPLATZGEBIET FÜR ALLE BAUBEREICHE (1) BIS (3) NUR ROTE DACHEINDECKUNGEN.
DIE DACHEINDECKUNGEN IN DEN BAUBEREICHEN (1) BIS (3) SIND DABEI NUR IN EINHEITLICHER FORM- UND FARBGEBUNG ZULÄSSIG.

4.0 BAULICHE ANLAGEN AUF DEN STANDPLÄTZEN.
BAULICHE ANLAGEN IM SINNE § 2 (4) ZELT- UND CAMPINGPLATZ VO SIND AUF DEN EINZELNEN STANDPLÄTZEN UNZULÄSSIG.
HIERVON AUSGENOMMEN SIND TRINKWASSERZAPFSTELLEN BIS MAX. 1,00 m^2 GRUNDFLÄCHE PRO STANDPLATZ GERECHNET.

5.0 ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN.
(§ 9 (1) 25a BauGB)

5.1 A B S C H I R M G R Ü N :
(FLÄCHEN MIT DER PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN).
DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR BEPFLANZUNGEN SIND NUR MITTELS FOLGENDER ARTENAUSWAHL AUSZUFÜHREN :

a) IM ALLGEMEINEN :

⟶ IN DER PLANZEICHNUNG MIT [·A1·] GEKENNZEICHNET :

Acer campestre	(FELDAHORN)
Acer pseudoplatanus	(BERGAHORN)
Alnus glutinosa	(ERLE)
Corylus avellana	(HASEL)
Crataegus monogyna	(WEIßDORN)
Malus sylvestris	(WILDER APFEL)
Ligustrum vulgare	(LIGUSTER)
Prunus spinosa	(SCHLEHE)
Quercus robur	(STIELEICHE)
Rhamnus catharticus	(FAULBAUM)
Ribes nigrum	(SCHWARZE JOHANNISBEERE)
Rosa canina	(HUNDSROSE)
Salix cyprea	(SALWEIDE)
Salix cinerea	(GRAUWEIDE)
Salix purpurea	(PURPURWEIDE)
Salix viminalis	(KORBWEIDE)
Sambucus nigra	(HOLUNDER)

PFLANZENQUALITÄT : LEICHTE HEISTER BZW. LEICHTE STRÄUCHER;
PFLANZABSTAND : 1,00 m x 1,00 m

b) IM BESONDEREN :

⟶ IN DER PLANZEICHNUNG MIT [·A2·] GEKENNZEICHNET .

- DIE PFLANZUNGEN ENTLANG DES RANDLICH (WESTLICH) VERLAUFENDEN GRABENS SIND HIERBEI ZU VARIIEREN.
- DORT SIND VERSTÄRKT ERLEN, FAULBAUM UND WEIDEN ZU PFLANZEN.

5.2 G L I E D E R U N G S G R Ü N :
ES WIRD WIE FOLGT UNTERSCHIEDEN :

IN a) INNERE, LINEARE DURCHGRÜNUNG DES PLATZES :

⟶ IN DER PLANZEICHNUNG MIT [·G·] GEKENNZEICHNET .

- FÜR DIE INNERE, LINEARE DURCHGRÜNUNG UND GLIEDERUNG DES CAMPINGPLATZES SIND MIND. 7 % DER STANDPLATZFLÄCHE (FÜR DIE SO-C-TEILGEBIETE 1 - 6) MIT FLÄCHIGEN, LINEAREN GEHÖLZPFLANZUNGEN IN DEN PFLANZENARTEN UND -QUALITÄTEN, WIE UNTER ZIFFER 5.1 a) BENANNT, ZU BEPFLANZEN .

IN b) ÜBERSTELLUNG MIT GROßBÄUMEN (GROßGRÜNGLIEDERUNG) :

1) - FÜR JE 4 STANDPLÄTZE VON ZUSAMMEN MAX. 400,00 m^2 STANDPLATZGRÖßE NETTO - SOWIE
2) - FÜR JE 4 PKW - STELLPLÄTZE - SOWIE
3) - FÜR JE 500,00 m^2 KINDERSPIELPLATZFLÄCHE NETTO SIND MINDESTENS 1 LAUBBAUM IN FOLGENDER ARTENWAHL UND -QUALITÄT ZU PFLANZEN.
FÜR DIE TEILGEBIETE 1 - 6 SIND DABEI EINHEITLICH VORZUSEHEN :

TG -1-	= Acer platanoides ;	H.; 3 x V.;	STAMMUMFANG MIND.16-18 cm ;
TG -2-	= Fraxinus excelsior;	H.; 3 x V.;	" " "
TG -3-	= Populus tremula ;	H.; 3 x V.;	" " "
TG -4-	= Salix alba ;	H.; 3 x V.;	" " "
TG -5-	= Salix fragilis ;	H.; 3 x V.;	" " "
TG -6-	= Fraxinus excelsior;	H.; 3 x V.;	" " "

4) - DIE ÖRTLICH IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN BAUMPFLANZUNGEN IM VERLAUF DER ERSCHLIEßUNGSWEG UND IM BEREICH DER STELL- UND PARKPLÄTZE SIND IN ANLEHNUNG AN DIE WESTTANGENTE MIT VOGELKIRSCHEN (Prunus avium; H.; 3 x V.; STAMMUMFANG MIND. 18-20 cm) ZU BEPFLANZEN.
(HIERVON AUSGENOMMEN DIE SPIEL- + BALLSPIELFLÄCHEN MIT LAGE IM 50,0 m BREITEN BAUVERBOTSSTREIFEN LANDWÄRTS VOM DEICH !)

5.3 K L E I N G R Ü N G L I E D E R U N G :
(AB- UND BEPFLANZUNG VON STANDPLÄTZEN).
DIE ABPFLANZUNG EINZELNER STANDPLÄTZE IST NUR MITTELS HECKENPFLANZUNGEN IN DEN ARTEN :
Acer campestre - (FELDAHORN) ODER
Carpinus betulus - (HAINBUCHE) ODER
Crataegus monogyna - (WEIßDORN)
UND NUR ZUSAMMENGEFAßT - UND FÜR MINDESTENS 4 STANDPLÄTZE EINHEITLICH ZULÄSSIG.

5.4 G R A B E N B E P F L A N Z U N G :

⟶ IN DER PLANZEICHNUNG MIT [·GR·] GEKENNZEICHNET .

- DER DEN CAMPINGPLATZ MITTIG (IN WEST-/ OST-RICHTUNG) QUERENDE GRABEN IST AUF DER SÜDSEITE ZUM SCHUTZ UND ZUR BETONUNG MIT EINER LOCKEREN BEPFLANZUNG MITTELS ERLEN (HEISTER) ODER KOPFWEIDEN ZU BEPFLANZEN, JEDOCH IN EINHEITLICHER AUSFORMUNG AUF GESAMTER LÄNGE.
- DIE GRABENBÖSCHUNGEN DORT SIND AUF GESAMTER LÄNGE ABZUFLACHEN UND ALS HOCHSTAUDENSÄUME ZU ENTWICKELN UND ALLE 2-3 JAHRE ZU MÄHEN.
- DER NÖRDLICH DAZU VERLAUFENDE UNTERHALTUNGSWEG IST MIT LANDSCHAFTSRASEN EINZUSÄEN.

5.5 BEPFLANZUNG AM R E G E N R Ü C K H A L T E T E I C H :

⟶ IN DER PLANZEICHNUNG MIT [·R·] GEKENNZEICHNET .

DAS VON DEN DACHFLÄCHEN UND BEFESTIGTEN WEGEFLÄCHEN ANFALLENDE OBERFLÄCHENWASSER IST IN EINEN NATURNAHEN TEICH SÜDLICH DES BAUBEREICHES (1) GELEGEN, EINZULEITEN. DIESER KANN BEI BEDARF GERÄUMT WERDEN.
DER TEICH IST MIT EINEM ÜBERLAUF AN DEN NÖRDLICH VORBEIFLIEßENDEN GRABEN ANZUBINDEN. DIE BÖSCHUNGEN SIND FLACH AUSZUBILDEN UND MIT UFERSTAUDEN -WIE FOLGT- ZU BEPFLANZEN :
IN DER ANWACHSPHASE SIND DER TEICH UND SEIN UMFELD EINZUZÄUNEN.
UFERBEPFLANZUNG :

Carex acutiformis	- (SUMPF-SEGGE)
Carex pseudocyperus	- (ZYPERN-SEGGE)
Eupatorium purpureum	- (WASSERDOST)
Iris pseudacorus	- (SCHWERTLILIE)
Scirpus lacustris	- (TEICHSIMSE)
Ranunculus aquatica	- (SCHWIMM. HAHNENFUß).

5.6 N A T U R N A H E G R Ü N F L Ä C H E N : (OHNE GROßGEHÖLZE)

⟶ IN DER PLANZEICHNUNG MIT [v v] GEKENNZEICHNET .

- SÜDLICHE BEREICHE DES CAMPINGPLATZES IM RANDBEREICH DES EHEMALIGEN KLOSTERSEEAUSLAUFS (STRAMIN) SIND ALS OFFENE, EXTENSIV GEPFLEGTE WIESENFLÄCHEN BZW. -GEM. PLANZEICHNUNG- ALS MULTIFUNKTIONALER SPIEL- UND BOLZPLATZ, ALS ÜBERGANG ZUR WIESEN- UND MOORLANDSCHAFT DES RITTBRUCHS, ANZULEGEN.
- DIESE FLÄCHEN SIND MIT LANDSCHAFTSRASEN EINZUSÄEN UND 1 x JÄHRLICH, IM BEREICH DER SPIELFLÄCHEN -JE NACH BEDARF- , ZU MÄHEN.
- AN DER SÜDGRENZE DES CAMPINGPLATZES ÜBERNIMMT DER DORT VORHAND. GRABEN DIE ABGRENZUNG ZU DEN WEITER SÜDLICH GELEGENEN GELÄNDEBEREICHEN.
- ALS GEHÖLZE IST DORT DIE PFLANZUNG EINZELNER WEIDEN ZULÄSSIG.
- EINE FUßLÄUFIGE QUERUNG DIESES GRABENS IST NUR IM BEREICH DER BEREITS VORHAND. UND IM PLAN ENTSPR. EINGETRAGENEN QUERUNG ZULÄSSIG.
- AUS SICHERHEITSGRÜNDEN IST EINE TRANSPARENTE ABZÄUNUNG LEDIGLICH IM BEREICH DER SPIELFLÄCHE ZU DEM WESTLICH GELEGENEN GRABENVERLAUF BZW. ZU DEN ÖSTLICH GELEGENEN, ÖFFENTLICHEN STRAßENVERKEHRSFLÄCHEN HIN, ZULÄSSIG.

5.7 BEPFLANZUNG AN ENTWÄSSERUNGSGRÄBEN :
ENTLANG DER ENTWÄSSERUNGSGRÄBEN IST DIE DER STRAßE, DEM ERSCHLIEßUNGS- ODER REINIGUNGSWEG ZUGEWANDTEN GRABENSEITE VON FLÄCHIGEN BEPFLANZUNGEN FREIZUHALTEN, UM GRABENUNTERHALTUNGSARBEITEN DURCHFÜHREN BZW. ABRÄUMGUT LAGERN ZU KÖNNEN.

5.8 EINFRIEDIGUNGEN :
- IN DEN SO-C-TEILGEBIETEN -1-, -2- UND -6- SOWIE IN DEM BAUBEREICH (1) SIND STRAßENSEITS BEZOGENE EINFRIEDIGUNGEN NUR ALS HECKENPFLANZUNGEN MIT DEN UNTER ZIFFER 5.3 GENANNTEN ARTEN UND IN EINHEITLICHER AUSFORMUNG ZULÄSSIG.
(BEI PFLANZUNG 2 x VERPFLANZT; 1,00 - 1,25 m HÖHE, MIT MIND. 4 PFLANZEN PRO LFDM.)
- IN DEN ÜBRIGEN BEREICHEN SIND ABGRENZUNGEN / EINFRIEDIGUNGEN NUR ALS TRANSPARENTE EINZÄUNUNGEN ZULÄSSIG UND ZWECKDIENLICH IN DIE DORT FESTGESETZTEN FLÄCHIGEN BEPFLANZUNGEN ZU INTEGRIEREN.

5.9 CAMPINGPLATZPFLEGE :
DIE PFLEGE DES GESAMTEN CAMPINGPLATZES HAT OHNE DÜNGEMITTEL UND PESTIZIDE (AUSNAHME : BEI PFLANZUNG UND ANWACHSPFLEGE), ZU ERFOLGEN.

6.0 UMFANG DER ZULÄSSIGEN AUFSCHÜTTUNGEN. (§ 9 (1) 17 BauGB)
- IN DEM SO-CAMPINGPLATZGEBIET SIND GRÖßERE AUFSCHÜTTUNGEN, BEZOGEN AUF DAS JEWEILS ANSTEHENDE VORHAND. GELÄNDENIVEAU, N I C H T ZULÄSSIG.
HIERVON AUSGENOMMEN SIND DIE IN DER PLANZEICHNUNG TEIL -A- FESTGESETZTEN AUFSCHÜTTUNGEN FÜR DIE LÄRMSCHUTZWÄLLE .